



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 28.06.2022 - Nummer 353

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

353 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das PhD-Studium Molecular Biosciences

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.6.2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das gemeinsam eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences, veröffentlicht im 42. Stück des Mitteilungsblattes, Studienjahr 2020/21, ausgegeben am 30.06.2021, Nr. 193, in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs. 10 letzter Satz UG genehmigt.

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24.6.2022 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumkommission am 25.5.2022 beschlossene Änderung des Curriculums für das gemeinsam eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences, veröffentlicht im 33. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2020/2021, ausgegeben am 29.6.2021, Nr. 36. in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs. 10 letzter Satz UG genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 2 Abs 2 lautet:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Molecular Biosciences ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

- a. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder
- b. der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

2. § 2 Abs 3 lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden,

die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

3. Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 15 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28. Juni 2022, Nr. 353, Stück 46, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r